

Schwarzenburg oder Grasburg.

Landvögte.

1615.	Bern.	Bartholome Knecht.
1620.	Freiburg.	Hans Fryo.
1625.	Bern.	Sebastian Rychener.
1630.	Freiburg.	Tobias Gottrau.
1635.	Bern.	David Michel.
1640.	Freiburg.	Michael Poffart.
1645.	Bern.	Samuel Schmalz.

Zusammenstellung der in den Amtsrechnungen erscheinenden Einnahmen und Ausgaben.

(Das Verwaltungsjahr gieng von Michaelis bis wieder zu Michaelis.)

Einnahmen.

Ausgaben.

	Geld.				Dinkel.				Hafer.									
	Pfund.	Schilling.	Denier.	Mitt.	Mäß.	Summi.	Mitt.	Mäß.	Summi.	Mitt.	Mäß.	Summi.						
1618.	495	17	—	24	3	—	455	9	—	278	12	8	3	3	—	382	4	1
1619.	436	12	4	24	3	—	413	7	—	269	2	4	3	3	—	310	1	3
1620.	448	18	4	24	3	—	376	—	—	262	13	4	3	3	—	295	4	2
1621.	363	1	8	25	1 1/2	—	361	6 1/2	—	281	17	4	3	4	—	259	9	—
1622.	370	15	8	15	1 1/2	—	334	9 1/2	—	282	14	8	5	3	—	198	8	—
1623.	420	9	7	25	1 1/2	—	415	11	—	284	8	—	3	3	—	238	7 1/2	—
1624.	424	19	8	25	2	—	366	3 1/2	—	339	11	1	2	4	—	224	11	—
1625.	1448	8	4	25	2	—	424	2	—	1372	2	8	3	3	—	326	5	—
1626.	389	4	10	25	3	—	429	9	—	356	17	10	2	4	—	335	10	—
1627.	502	10	—	25	3	—	420	4	—	385	8	10	2	4	—	352	6	—
1628.	663	9	6	25	3	—	427	4	—	586	9	4	2	10	—	332	5	—
1629.	438	14	10	25	3	—	387	12	—	303	4	—	1	3	2	303	—	1
1630.	1863	10	2	25	3	—	200	2	—	1874	2	8	1	3	—	95	—	2
1631.	819	1	10	25	7	—	357	9	—	513	8	4	4	9	—	221	4	—
1632.	780	6	4	25	6	—	344	9	—	226	13	4	1	3	—	262	3	—
1633.	777	11	6	25	7	—	365	5	—	344	9	4	2	3	—	255	3	—
1634.	880	29	2	25	6	1/3	373	1	—	141	13	4	1	3	—	262	6	—
1635.	1449	27	6	25	6	1/3	330	—	—	698	1	6	1	12	—	208	10	—
1636.	1146	5	5	25	—	—	352	2	—	1219	5	—	1	2	—	239	—	—
1637.	2443	2	7	25	—	—	367	10	—	3172	16	4	1	2	—	234	7	—
1638.	1988	9	5	25	—	—	289	—	—	900	12	—	1	2	—	204	3	—
1639.	922	12	2	25	—	—	382	—	—	425	6	—	1	2	—	245	4	—
1640.	979	14	9	25	—	—	311	8	—	298	14	8	1	2	—	285	4 1/2	—
1641.	1137	1	5	24	3	—	413	7	—	681	17	7	3	2 1/2	—	283	2	—
1642.	1044	6	10	24	3	—	387	7	—	455	7	—	2	2 1/2	—	263	7 1/2	—
1643.	961	2	2	24	3	—	436	1	—	327	13	6	2	2 1/2	—	265	9 1/2	—
1644.	1599	19	10	24	3	—	434	8	—	904	16	9	3	2 1/2	—	244	8	—
1645.	1769	5	10	24	3	—	404	4	1	1743	5	4	1	2	—	223	2	1
1646.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1647.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1648.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kantonsarchiv
Freiburg.
Zu Absch. 308.
Berne
Instruct.-Buch
Q. S. 174—176.
Absch. 702.t.
" 702.u.
" 705.h.
" 705.i.
" 705.k.
" 705.l.
" 705.m.
" 702.a.
" 702.b.
" 702.c.
" 1002.a.
" 1002.b.
" 1015.f.
" 1015.g.
" 1015.h.
" 1015.i.
" 1015.k.
" 1002.c.
" 1002.d.
" 1002.e.
*)
*)

*) Diese Angaben sind dem Jahrsrechnungsbabschiede von 1655 entnommen.
**) Der Landvogt Schmalz legt 1655 seine fünf Rechnungen (1646—1650) ab. Von allen bleibt er schuldig: 788 Pfd., 115 Mitt Dinkel, 642 Mitt Hafer.

1621.

Art. 42. Es sollen von Bern und von Freiburg je ein Commissarius abgeschickt werden, um die seit dem letzten Abschied gemachten Einschlüge und die darauf errauten Häuser zu besichtigen, die Klagen entgegenzunehmen und den Obrigkeiten darüber Bericht zu geben. Absch. 202. r.

1624.

Art. 43. Die von Schwarzenburg werden mit ihrem Begehren, daß anstatt der Verwirkung der Lehenberge, die in Jahresfrist nach der Handänderung nicht nach Weisung des Urbars erkannt und empfangen werden, eine Geldbuße eintreten dürfe, abgewiesen. Absch. 308. n. **44.** Auf das Begehren derer von Albligen, man möchte ihnen gestatten die früher ihnen vergünstigten 18 Zucharten im Harriswald auszumachen und noch ein anderes Stück einzuschlagen, wird beschloffen, Gesandte von beiden Städten abzuschicken, welche die Marchung ausführen und zugleich einen Augenschein einnehmen sollen, was ihnen etwa noch gegeben werden könnte. Es wird dann auch noch darüber berathen werden, ob ihnen zugemuthet werden soll, einen Träger zu bestellen, nach dessen Tode die Stücke auf ein Neues zu empfangen wären und ein neuer Träger gestellt werden müßte. Ibid. o. **45.** Die von Albligen stellen das Ansuchen, man möchte ihnen die achtzehn ihnen accensierten Zucharten im Harriswald ausmachen, und wünschen noch andere Theile einzuschlagen. Man findet für gut, einen Augenschein zu nehmen; bei dieser Gelegenheit soll auch ausgemacht werden, was dem Landvogt verkauft worden ist. Ferner soll man mit den Landleuten von Schwarzenburg wegen der angenommenen Hinterfassen und Landfassen reden, von welchen sie bei 30 und mehr Kronen beziehen, der Landvogt aber nur 6. Absch. 311. t. **46.** Man soll sich erkundigen, wie es mit der Bezahlung des Urbars von Schwarzenburg zugegangen sei, und ob die Copie, welche noch in Händen der Erben des Herrn am Port ist, zu Händen zu ziehen sei. Ibid. u. **47.** Es wird ein Einschlüg, Stangelen-Gut genannt, zu den Schloßgütern gekauft und auch noch ein anderer Güterabtausch projectiert, ein dritter abgelehnt. Ein Tausch der gefreiten Eichmatte gegen ein Stück Matten wird eingegangen. Absch. 330. a. **48.** Gegenüber denen von Schwarzenburg und von Guggisberg wird gerügt, daß während sie von einem fremden Einsassen 30 Kronen beziehen, sie den Obrigkeiten nicht mehr als 6 Kronen davon verabsolgen, was ferner nicht mehr werde geduldet werden. Die Unterthanen dieser beiden Ortschaften antworten, daß sie das Einßitzgeld von 6 Kronen um 30 Kronen erhöht hätten, um den Zudrang der Fremden abzuhalten, was denselben aber nicht vermindert habe. Das Niederlassungsgeld wird auf 100 Gulden erhöht; außer dem Landrechte muß ein Einsasse noch die Dorfrechtsame bezahlen. Zu Händen beider Städte sollen dem Amtmann davon 20 Kronen gegeben werden. Geben die Landleute „unempfangenen Fremden“ Unterschleif und Herberge oder ziehen sie einen solchen ein, so werden sie um 10 Pfd. gebüßt. Ibid. b. **49.** Die Güter des alten Grassburger Schlosses, welche beide Städte dem Landvogt verkauft haben, werden besichtigt und der Kaufbrief wird errichtet. Ibid. c. **50.** Da an den den Bewohnern von Albligen vor manchen Jahren zu ihrem Weidgang gegebenen 18 Zucharten noch $1\frac{1}{2}$ Zuchart fehlen, wird dem Amtmann der Auftrag gegeben, das Fehlende ihnen oberhalb der Mühle anzuweisen, ferner mehrere Stücke Land auszumachen. Ibid. d. **51.** Diejenigen, welche von dem Harriswald etwas begehren, werden abgewiesen. Der Mühle, welche weiter unten an die Senje verlegt worden ist, wird dem Bache nach gegen Mittag ein schmaler Riemen Landes angewiesen. Die Besißer Spreng und Willi haben 4 Schilling Zins zu entrichten und für den ersten Eingang 12 Kronen. Ibid. e.

1626.

Art. 52. Hans Fryo hatte das Schloßgut Grasburg, das baarlos und verödet war, gekauft und mit vielen Kosten wieder hergestellt. Bern wollte den Kauf wieder aufheben. Freiburg widersezt sich dagegen. Sollte dennoch der Kauf widerrufen werden, so müsse eine Entschädigung Fryo gegeben werden; eine solche Ausgabe aber falle Freiburg beschwerlich, und das Bern allein das Gut an sich ziehe, werde es nicht zu geben. Absch. 400.

1628.

Art. 53. Bern instruiert, daß der Kauf der alten Schloßgüter von Grasburg annulliert werde. Läßt Freiburg dieß nicht zu, so sollen die Güter in zwei Hälften getheilt werden und Bern die eine an sich ziehen, und sofort soll die Theilung zu Schwarzenburg vorgenommen werden. Absch. 465. **54.** In Folge des an der Senje zu Stande gekommenen Vergleichs soll eine definitive Abrechnung mit Johann Fryo, Alt-Landvogt zu Schwarzenburg, über die von ihm erkauften alten Schloßgüter zu Grasburg getroffen werden. Absch. 469.

1634.

Art. 55. Der Landvogt trägt darauf an, daß das Urbar des Amtes Köniz in Beziehung auf die Zehntenmarchung justifiziert werde. Ferner zeigt er an, daß Peter Mischler 10 oder 15 Zucharten zehntfrei zu besitzen vermeine, da dieselben den Seinigen für zehntfrei verkauft worden seien; endlich daß der Weibel Elschinger die Absteckung eines gewissen Plazes vom Schidwald begehre. Es wird gut befunden, durch eine Abordnung von beiden Städten die Urbare erdauern und die Zehntenmarchen in Richtigkeit bringen zu lassen. Absch. 702. d. **56.** Dem Landvogt wird angezeigt, daß er auf die Ueberzäumungsbußen, welche dem Amtmann zuständig sind, künftig bei der Amtsrechnung Rücksicht nehmen und sie nicht mehr den beiden Städten verrechnen soll. Ibid. e. **57.** Dem Landvogt werden alle Restanzen an Korn von allen fünf Amtsrechnungen verehrt. Absch. 705. m. **58.** Der Landvogt spricht den dritten Theil der Strafen an, welche für Eingriffe in die Hochwälder und die Zerstückelung der Lehen durch die Zinsleute bezahlt worden sind. Die Gesandten sollen baldmöglichst diese Sache austragen und auch dafür sorgen, daß die Amtsleute ihren Herren und Obern nicht so theure Uertenen aufschreiben. Ibid. n. **59.** Landvogt Fryo verlangt Ersatz für die Zehrung, welche die obrigkeitlichen Gesandten während seiner Amtsverwaltung „aufgeschlagen haben“, auch für die Kosten, welche bei der Steigerung der Zehnten aufgelaufen sind, und die er zu verrechnen vergessen habe. Sein Begehren wird in den Abschied genommen. Ibid. oo.

1635.

Art. 60. Landvogt Gottrau rügt, daß Peter Korbach und Mithaften, Besizer des Ellizriedzehntens, Eingriffe in den Valerenzehnten, der zur Hälfte den beiden Städten, zur Hälfte der Commenthurei des Hauses Köniz gehöre, gemacht habe. Wegen Mangel an Documenten wird die Entscheidung verschoben. Absch. 737. e. **61.** Peter Mischler von Valeren, welcher Zehntfreiheit für zehn Zucharten seines Gutes anspricht, aber unzureichende Documente dafür vorlegt, wird angehalten, von seinem ganzen Gute zu Valeren den Zehnten jährlich aufzustellen. Ibid. d. **62.** In dem Streite zwischen der schwarzenburgischen

und untern Gemeinde einerseits und der guggisbergischen und obern Gemeinde andererseits wegen der Zulässigkeit der Schafe auf der Almendweide wird für das Beste erachtet, daß bei der im August vorzunehmenden Ausmarchung des Hochwaldes für die Schafe eine besondere „Weite“ abgesteckt werde, und das Uebrige bloß zur Weide des Hornviehs bestimmt sein soll. Kein Landmann darf mehr Schafe auf jene Weide treiben als er überwintert hat. Ibid. e. **63.** Um der weitem Zerstückelung der Lehengüter vorzubeugen, wird verordnet, daß künftig keine Zerstückelung mehr zugelassen werde, und daß künftiges Jahr das Urbar erneuert und die Zehnten ausgemacht werden sollen. Ibid. g. **64.** Die Ausmarchung des Hochwaldes und die Absteckung des Schachens bei Plaffeien zu einer Sommerweide zu Gunsten des Prädicanten zu Schwarzenburg wird auf den August angesetzt. Ibid. k. **65.** Auf die Klage der Gemeinde Plaffeien, daß die Besitzer der an ihren Hochwald angrenzenden „Vorjagen“ ihr mit ihren Zäunen Eintrag thun, wird erkannt, daß die Zäune, wenn sie niedergefault seien, den wieder aufgefundenen alten und nun neu gesetzten Marchsteinen nach gezogen werden sollen. Absch. 760. a. **66.** Abgrenzung der schwarzenburgischen und guggisbergischen Schafweiden. Ibid. b. **67.** Der Gesandte von Freiburg protestiert gegen das Stiftsurbar der Stadt Bern, nach welchem der größere Theil der guggisbergischen Almend dem Stifte zugeeignet wird, und begehrt zu wissen, ob Bern bei dem Inhalt jenes Urbars verbleibe oder diese Almenden, welche nicht von dem Lehenherrschaft, sondern von der Souveränität unmittelbar abhängen, von beiden Ständen als rechten Oberherren der ganzen Herrschaft Grasburg und aller Zubehörde derselben wie von Alters her wolle besitzen lassen. Ibid. c.

1642.

Art. 68. Der bereits 1635 gefaßte Beschluß, das Urbar zu erneuern, wird wiederum gefaßt. Die dazu Committierten sind bis zum 13. Januar 1643 zu ernennen. Absch. 994. u.

1643.

Art. 69. Der Prädicant zu Walern beschwert sich, daß der Landvogt ihm das Recht der Weide für vier Rinder, das ihm laut des Urbars gehöre, vorenthalte. Es wird zur Regelung der Sache ein Abtausch den Obrigkeiten vorgeschlagen. Absch. 1002. cc. **70.** Dem Konrad Elschinger war ein Stück mit Gestaud bewachsenes Erdreich zu einer Sommerweide bewilligt worden, das von den Gesandten beider Orte auf 6 Zucharten geschätzt worden ist. Da es nach Begräumung des Gestaudes sich zeigt, daß es 24 bis 30 Zucharten beträgt, wird beschlossen, was über die bewilligten 6 Zucharten vorschiesse, wieder zu obrigkeitlichen Händen zu ziehen. Ibid. dd. **71.** Der Landvogt wünscht Auskunft, wie er es mit der Verrechnung der Bußen zu halten habe, da in seinem Eide vorgeschrieben sei, daß er den Obrigkeiten den halben Theil zu verrechnen habe, nach dem Urbar ihm nur der Drittel gehöre, etliche Bußen, „um die man gütlich abschafft“, gar nicht verrechnet werden; ferner hebt er hervor, daß er mit der Verleihung des Zehntens nun namentlich mit dem „Rufwein“ Kosten gehabt habe. Die Erledigung dieser Fragen soll den zur Vereinigung des Urbars Berordneten aufgetragen werden. Ibid. ee. **72.** Ebendieselben Berordneten sollen auf Mittel bedacht sein, wie diejenigen Stücke der Schloßgüter, von welchen der Landvogt Particularen den Zehnten aufstellen muß, davon befreit werden könnten. Ibid. ff. **73.** Die Gerichtsgeschworenen werden auf Klagen des Landvogts über deren Saumseligkeit schriftlich ermahnt, den Befehlen des Landvogts Folge zu leisten und sich pünktlich einzustellen; zugleich werden sie wegen ihrer vielen Zehnen,

„der lieberlichen Weinsucht und ihres Lebens“ getadelt und zu größerer Nüchternheit und Häuslichkeit ermahnt. Ibid. gg. **74.** Da diese Geschwornen sich beklagen, daß ihnen nicht, wie es anderwärts gebräuchlich sei, eine Mahlzeit aufgestellt werde, stellen die Gesandten es den Obrigkeiten anheim, etwas ihnen zu verordnen. In Betreff des Malefizgerichtes, das ausschließlich Bern angehört, wird dessen Obrigkeit sich wegen der Kosten entschließen. Ibid. hh. **75.** Ein jeweiliger Statthalter des Landvogts soll die Befugniß haben, in Abwesenheit des Landvogts Scheine, Urkunden und Mißive, die keinen Aufschub erleiden, mit seinem eigenen Petschaft zu besiegeln; außer ihm aber hat niemand anders diese Befugniß. Ibid. ii. **76.** Den zu Erneuerung des schwarzenburgischen Urbars Verordneten wird aufgetragen, den im Art. 69 besprochenen Abtausch zwischen dem Amtmann und dem Prädicant von Waleren unter Ratificationsvorbehalt zu betreiben. Absch. 1015. z. **77.** Was wegen Konrad Elschinger seines mehr als 6 Zucharten haltenden Grundstückes Art. 70 verabschiedet worden ist, wird gutgeheißen. Ibid. aa. **78.** In Beziehung auf Einnahme und Verrechnung der Bußen und die zugemuthete Steigerung der Kosten bei Einleihung des Zehntens läßt man es bei dem Inhalt des Urbars bewenden. Ibid. bb. **79.** Den zur Erneuerung des Urbars Verordneten wird aufgetragen, darauf zu denken, wie die Particularen zehntpflichtigen Schloßgüter mit geringen Kosten vom Zehnten befreit werden könnten. Ibid. cc. **80.** Die Gerichtsgeschwornen sollen ermahnt werden, an den Gerichtstagen fleißig zu erscheinen und sich „der Weinsucht und der Zechereien“ zu enthalten. Ibid. dd. **81.** In Beziehung auf die Gerichtsmahlzeiten, über deren Mangel sich die Geschwornen beklagen, soll man denselben die Ermahnung zugehen lassen, sich in ihrem Begehren zu mäßigen, es sei denn, daß früher etwas zu deren Gunsten verabschiedet worden wäre. Ibid. ee. **82.** Was in Bezug auf das Recht der Siegelung des Landvenners und des Statthalters in Art. 75 für gut erachtet worden ist, wird gutgeheißen. Ibid. ff.

1644.

Art. 83. Es wird die Erneuerung des Urbars für nothwendig erachtet. Es ergibt sich bei dieser Gelegenheit, daß es dreierlei Arten von Lehengütern gibt: Zinsgüter, Kirchengüter, Berggüter. Die Zinsgüter haben die Landleute, obschon dieselben Lehen sind, gegen getroffene Abrede zerstückelt und ex tolerantia ein Recht daraus gemacht. Von den Kirchengütern erhalten etliche das Lehenrecht, so daß man dieselben nicht zerstückeln und auch nur auf Anfrage des Herrn hin verkaufen darf; sie zahlen auch bei Aenderung des Zinsträgers den doppelten Zins für den Ehrschatz. Andere Kirchengüter belehnen sich zwar vom Schloß Gräsburg und zinsen daselbst, zinsen aber daneben auch dem Gotteshause König oder Riggisberg; weil sie aber bei Aenderung von dem Schlosse Gräsburg mit einem Klappart empfangen werden müssen, so ist zu erachten, daß sie kein Herrenrecht „mit sich bringen“. Weil nun seit der ersten Erneuerung des Urbars viele Aenderungen eingetreten sind, findet man für gut, alle die Güter, „welche sich vom Schlosse belehnen, in eine Natur der Zinsgüter zu reducieren“, und weil dieselben nicht mehr zu ergänzen sind, aus allen den Zinsen, welche einer von verschiedenen Gütern zahlt, einen Zins zu machen und denselben auf die Stücke, die er besitzt, zu vertheilen, der dann unveränderlich auf jedem Stück zu verbleiben hat. Jedes soll mit seinem doppelten Zins für den Ehrschatz empfangen werden. Die großen Stücke dürfen ohne Einwilligung der Obrigkeiten oder des Landvogts nicht zerstückelt werden, jedenfalls nicht unter eine Zuchart. Absch. 1035. a. **84.** Die Weide jenseits der Senje soll zum Verkauf ausgebaut werden. Ibid. b. **85.** Der Prädicant zu Walern soll für die ihm nach dem Urbar zustehende Rinderweide

„in dem Schloßvorsatz“ entschädigt werden. Ibid. c. **86.** Dem Käufer des Rhyßgrundes, der sich später als 30 Zucharten auswies, während er früher dem Verkäufer Elschinger als 6 Zucharten haltend gegen 4 Pf. jährlichen Zinses gegeben worden war, soll derselbe belassen werden; er hat aber für den Eingang 100 Kronen und jährlich als Zins 6 Bernerpfund und auch den Augenschein zu bezahlen; dafür soll er sich an den Verkäufer Elschinger halten. Ibid. d. **87.** In Betreff der Zerstückelung der Güter wird festgesetzt, daß keine kleinere stattfinden soll, als bis auf einen Haller, ein Huhn bis auf einen Viertel und ein Maß Korn bis auf ein Zmmi oder ein Viertel. Die Berggüter, seien sie groß oder klein, müssen bei jeder Veränderung mit einem „Rumpfsieger“ empfangen werden. Die andern, welche „allein ausgetheilte Güter von dem Schidwald und mehrentheils Vorsätzen sind“, geben keinen Zins; allein man muß bei jeder Veränderung mit 10 Kreuzer empfangen und bei Erneuerung des Urbars mit 5 Bagen für die Obrigkeiten. Im Urbar sind der Name des Bergs oder „Vorsatzes“, die Limitation, wie viel er enthält, und die Namen derjenigen aufzuführen, welche daran Theil haben. Ibid. e. **88.** Es ist Schwarzenburger Recht, daß, wenn ein Stück innerhalb eines Jahres nicht empfangen wird, dasselbe den Obrigkeiten auf Gnade verfallen sein solle. Diese Gnade limitiert man nun bis auf den dritten Theil des Werthes, daß also, wenn Einem ein Stück confisciert werden sollte, er mit solcher obrigkeitlicher Gnade dasselbe mit dem dritten Theil des vollen Werthes lösen könne. Ibid. f. **89.** Den Commissarien haben für ihre Mühe die Landleute für jede Zuchart in den Gütern oder jede Rinderweide in den Bergen und „Vorsätzen“ 10 Kreuzer zu bezahlen. Was über eine Zuchart oder Rinderweide ist, zählt für anderthalb, was weniger als eine halbe ist, für eine ganze. Die Commissarien und deren Diener sind von den Landleuten zu befähigen. Von den Confiscationen gehört ihnen der dritte Theil, ein Drittel beiden Obrigkeiten, der dritte dem Landvogt. Für das neue Urbar und den Zinsrodel werden die Commissarien von den Obrigkeiten bezahlt. Ibid. g.

1645.

Art. 90. Marchsteine werden erneuert im „Hinderhör“ an dem Orte, welcher die Landmarch von Mbligen ausmacht laut Briefs von 1638, einer an der Matte, genannt Finstermoos, einer bei dem Stück genannt Trütmannsbach. Die neuen Marchsteine sind aus Tuffsteinen. Noch andere Marchsteine auszumitteln wird dem Landvogt mit Zuziehung der Ältesten aufgetragen und darüber den Obrigkeiten zu berichten und dann nach deren Befehl die neuen Marchsteine zu setzen. Absch. 1065. a. **91.** Der Zehnten, welchen die Krütererischen Erben auf den Schloßgütern haben, wird gegen einen Zehnten auf andern Gütern abgetauscht, der Landweibel, welcher den Heuzehnten darauf gehabt hat, für denselben entschädigt. Ibid. b. **92.** Künftig dürfen die Landvögte bei ihrem Abgange den Bau nicht anderwärts verkaufen, sondern sie sollen ihn dem Nachfolger gegen Bezahlung überlassen. Ibid. c. **93.** Damit der Langvogt durch des Prädicanten von Waleren Vieh in dem Schloßvorsatz nicht incommodiert wird, wird der Letztere für die „vier Rinderweiden“ (Weiden für vier Rinder?) mit 300 Kronen entschädigt. An diese haben die Herren von König, obgleich Collatoren der Pfründe, keine Ansprüche. Ibid. d. **94.** Dem Müller im Winkelbach wird ein Stücklein Rhyßgrund längs der Senje accensiert gegen einen Bodenzins und mit den Pflichten, welchen die schwarzenburgischen Lehen unterworfen sind; überdieß hat er das Brücklein bei seiner Mühle zu unterhalten. Ibid. e. **95.** In Betreff der Sommerweide Elschingers läßt man es bei dem vorjährigen Spruch bewenden. Ibid. f. **96.** Da die hinter Schwarzenburg stehenden Marchsteine,

namentlich gegen Abligen, Ueberstorf und in derselbigen Gegend theils verblieben, theils sonst unbrauchbar geworden sind, so wird eine neue Ausmarchung nach dem Marchbrief von 1538 vorgenommen und unter Vorbehalt der Ratification ein Marchbrief errichtet. Absch. 1076. a. **97.** Es wird festgesetzt, daß künftig alle zwölf oder fünfzehn Jahre eine Visitation der Marchen vorgenommen werden soll. Ibid. b. **98.** Es wird unter Vorbehalt der Ratification gut befunden, auch die übrigen schwarzenburgischen Lehen und Marchen zu besichtigen und zu verbessern. Ibid. c. **99.** Den Obrigkeiten wird vorgeschlagen, dem Landvogt für die Mühe, die er bei dieser Ausmarchung gehabt hat, eine Gratification zu verabsolgen. Ibid. d. **100.** Da Elschinger seiner Zeit angegeben hat, der ihm zugetheilte Ryßgrund halte sechs Zucharten, während es sich später herausgestellt hat, daß er dreißig halte, so wird festgesetzt, daß die Besitzer entweder 500 Pfd. Pfenning und jährlich als Bodenzins 6 Pfd. Berner Währung den Obrigkeiten und ferner denjenigen, welche einen Augenschein eingenommen haben, 50 Bernerkronen zu bezahlen haben; oder aber daß sie mit Ausnahme von 10 Zucharten, die sie gegen einen jährlichen Bodenzins von 4 Bernerpfund behalten können, das Ganze wieder „auschlagen“ und den Obrigkeiten zu anderweitiger Verleihung zustellen. Dem Käufer dieses Ryßgrundes wird der Recurs an Elschingers Erben gestattet. Ibid. e. **101.** Ein Zehntenstreit zwischen dem Pfarrer zu Ueberstorf und dem Anmann zu Abligen wird entschieden. Ibid. f.

1646.

Art. 102. Freiburg beschwert sich, daß als Schreiber des Urbars nur ein Berner gebraucht werde; die frühern Urbare zeigen aber, daß dieß alte Gewohnheit sei; doch schlagen die Gesandten Berns vor, daß künftig zur Vereinigung der Urbare von Schwarzenburg alternative einer von Freiburg möchte zugelassen werden. Absch. 1104. a. **103.** Freiburg ist der Ansicht, daß die Emolumente, welche der Amtmann bei der Erneuerung des Urbars sich aneignet, beiden Städten verrechnet werden sollten. Man findet jedoch, daß er nicht mehr anspreche, als was seine Vorgänger auch gehabt haben, und zu was ihm sein Patent berechtigt. Ibid. b. **104.** Der Abzüge halber läßt man es bei den Abschieden vom 4. März 1594, 14. August 1594 und 25. Mai 1601 bewenden. Ibid. c. **105.** Freiburg erklärt, daß es in Beziehung auf den Salzzug und das Salzausmessen der Herrschaft Grasburg ebensoviel Recht habe als Bern. Die Gesandten Berns antworten, weil Bern daselbst die Oberherrlichkeit über das Blut zu richten, Landtage zu „verführen“, Gnad und Ungnade zu erzeigen neben andern Präeminenzen, als Appellation, Chorgericht, Befegung der Stellen der Unteramtleute, Gewicht, Elle, Maß, Münz und Hochflug laut des Landbriefs vom 31. März 1530 und des Abschieds vom 29. November 1563 besitze, ihm auch der Salzzug als ein Regale gehöre. Freiburg behauptet dagegen, daß es an diesem Regale gleichen Antheil habe. Die Sache wird in dem Abschied genommen. Ibid. d. **106.** Dem Prädicanten im Guggisberg wird bedeutet, daß er allein diejenigen Rüte- und Stockzehnten einsammeln dürfe, welche in seinem großen Zehnten liegen, wie ihm dieselben in seinem Urbar ausgemacht worden seien; von den übrigen Rütenehen, die außerhalb seines großen Zehntens im Schidwald und auf Allmendgütern liegen, seien sie mit dem Pfluge oder mit der Haue bebaut, soll er nur die drei ersten Jahre den Zehnten beziehen; die übrige Zeit soll derselbe dem, der den großen Zehnten hat, „heimdienen“. Die Primiz darf er in keiner andern Form nehmen, als das Urbar ihm zuläßt. Ibid. e. **107.** Um dem Uebermaß der Einschläge zu begegnen, wird festgesetzt, daß diejenigen Einschläge, welche noch nicht drei Jahre bestehen, so lange noch bleiben können, nachher aber, sowie alle die,

welche schon länger als drei Jahre bestehen, ausgeschlagen werden müssen. Künftig darf ein Einschlag nur mit Bewilligung des Amtmanns gemacht werden. Die von Schwarzenburg und Guggisberg sollen die Allmend friedlich benützen. Wer vor dem zur Benützung der Weide angesetzten Tag sein Vieh auf dieselbe treibt, zahlt von jedem Haupt Vieh, so oft er dawider handelt, einen Bagen, von jedem Schaf oder jeder Ziege einen Kreuzer. Diese Bußen werden zu gleichen Theilen dem Landvogt und den Armen zugetheilt. Ibid. f. **108.** In den Hochwäldern Holz ohne Bewilligung des Amtmanns zu fällen, ist bei einer Buße von 3 Pfd. von jedem Stoc verboten. Ibid. g. **109.** Freiburg will zu Bereinigung eines Lehngutes, welches sein Spital hinter Schwarzenburg besitzt, einen Schreiber mitbringen. Berns Gesandte nehmen es in den Abschied. Ibid. h. **110.** Der Landvogt wünscht, daß folgender Artikel aus dem Urbar in den Abschied gesetzt und in seinen Rechnungen admittiert werde: „Und in den vorgenannten Bußen und Freveln, allen und jeglichen, soll dem Vogt der halbe Theil folgen und werden, und der andere halbe Theil obgenannten Städten Bern und Freiburg, und harumb soll auch der Vogt bei seinem Eid so geliffen sein, die Bußen zu ziehen, daß er jedweder Stadt um ihr Theil Bezahlung thun möge.“ Ibid. i. **111.** Der Landvogt stellt vor, daß es nothwendig wäre, das Schloß Grasburg mit Wehren und Waffen zu versehen, da man dormalen im Fall der Noth keinen einzigen Mann bewaffnen könnte, und trägt darauf an, daß jeder der beiden Städte 6 Musketen, 6 Hallbarden, 6 Spieße und 6 Eimer geben möchte. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. k. **112.** Der Schidwald soll durch den Landvogt und die beiden Schreiber Engel und Muralt ausgemacht und nach erfolgtem Befehl der Obrigkeiten mit Marchsteinen versehen werden. Ibid. l. **113.** Dem Müller zu Schwarzenburg will man auf sein Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt zu seinem „Mallhufen“ noch einen gegen einen jährlichen Bodenzins von 1 Gld. für das Schloß Grasburg gestatten. Ibid. m. **114.** Dem Hans Sutter von Lanzenhüsern werden zwei Zucharten Abgrund an der Senje gegen 10 Schilling jährlichen Bodenzinses und Aufstellung des Zehntens vergünstiget. Ibid. n. **115.** Ingleichen werden dem Uli Ringgeli zwei Zucharten am Schwarzwasser gegen einen jährlichen Bodenzins von 10 Schilling abgesteckt. — Für alle Punkte ist die Ratification der Obrigkeiten nöthig. Ibid. o.

1647.

Art. 116. Da sich die Unterthanen mehrern im Abschied 1104 enthaltenen Ordnungen widersetzen wollen, so wird Folgendes festgesetzt: Die bisher denen von Schwarzenburg und Guggisberg gemeinschaftlich gewesene Allmend soll getheilt und von jedem Theil, ohne daß ein Tag bestimmt wird, befahren werden. Niemand darf aber ohne Bewilligung des Amtmanns einen Einschlag machen; einem Armen kann derselbe bis auf zwei Zucharten anweisen an Orten, „wo Riedens und Rütens vonnöthen“. Ein solcher kann den Einschlag sechs Jahre besitzen, inzwischen aber hat er den Zehnten vom Getreide zu entrichten. Die in jenem Abschiede festgesetzten Bußen sind nachgelassen; doch kann der Landvogt seine Kosten in der Sache auf dem Fehlbaren suchen. Absch. 1119. a. **117.** Die von Schwarzenburg weisen in Betreff des Holzhaus einen Brief vom 13. Februar 1596 zu ihren Gunsten vor, bei welchem es die Gesandten bewenden lassen. Diesem nach gestattet sich die Ordnung also: Das umgefallene und verlegene Holz in den Buchwäldern, namentlich in der Langeneh, kann von den Bedürftigen zum Hausbrauch gesammelt werden. Ist keines der Art mehr vorhanden und ist ein Landmann Brennholzes bedürftig, so kann der Bannwart ihm solches verzeigen. Jedem Landmann ist es gestattet, „Schy“ und Schindelholz in obigen Wald zu hauen

und Brennholz im Tannenwald zu fällen, doch immerhin die großen und alten Stöcke. Das „Krisen“- und Zaunlattenhauen im Hochwald ist verboten. Ueber diese Ordnung haben die Bannwarte zu wachen; Fehl- bare werden um 3 Pfd. Pfening gebüßt, von dem 1 Pfd. beide Städte, das zweite der Amtmann, das dritte die Landleute zu Bezahlung der Bannwarte erhalten. Wer Bauholz braucht, hat sich beim Amtmann zu melden, der ihm fünf bis sechs Stöcke verzeigen lassen kann; ebenso haben sich die Käufer für ihr Holz zu verhalten. Die Bannwarte sind zu beeidigen. Ibid. b. **118.** Es wird auf ein Neues verboten, die Lehengüter, welche nicht Zinsgüter sind, wie die Schwarzenburger behaupten wollen, weder ganz noch theil- weise zu verkaufen oder zu verändern; wird aber jemand aus Noth gezwungen, sie zu verkaufen, so hat er sich bei beiden Obrigkeiten darum zu melden. Ibid. c. **119.** Die Gemeinde im Dorf Schwarzenburg behauptet, nicht schuldig zu sein, dem Amtmann jährlich von jeder Feuerstatt ein Fasnachtshuhn zu geben. Nach Aussage der Altvordern sei man früher an der Fasnacht mit Wehren in Ordnung zu dem alten Schloß gezogen, bei welchem Anlasse der Landvogt ihnen einen Trunk gegeben habe; zur Belohnung dafür hätte man dem Landvogt jährlich ein altes Huhn von jeder Feuerstatt freiwillig gegeben, das sie Fasnacht- huhn genannt hätten. Dieß wird jedoch durch das Urbar und dadurch widerlegt, daß auch die zu Valeren jährlich ein Tvinghuhn von jeder Feuerstatt zu geben verpflichtet sind. Ibid. d. **120.** Denen im Dorf Fahl wird auf der unter einander vertheilten Allmend 4 Schilling auf ein Mad Mattland, 2 Sch. auf eine Zuchart Ackerland als Bodenzins geschlagen. Künftig darf keine Vertheilung und kein Einschlag ohne obrig- keitliche Bewilligung gemacht werden. Ibid. e. **121.** Hans Rivians Erben aus der Kilchhöri Köniz hatten ihre ererbte Sommerweide im Schidwalde im neuen Urbar erkennen lassen. Die Landleute sind der Ansicht, daß dieß gegen ihre von beiden Obrigkeiten erworbene Freiheit und gegen die Landesgewohn- heit sei, nach welcher keine Rinderweide im Schidwald aus der Herrschaft Schwarzenburg verkauft oder von Fremden benützt werden dürfe nach einem Briefe vom 9. September 1544. Da in demselben nur vom Verkauf, nicht von Vererbung die Rede ist, wird gesprochen, daß, wenn jemand eine solche Weide ererbt, er sie verkaufen könne, wohin er wolle; wenn der Erbe sie aber behält oder der Käufer nicht ein Schwar- zenburger ist, so sind beide schuldig, eine solche Weide einem Landmann zu leihen, und bei einem Verkaufe sollen auch die Landleute in der Herrschaft den Zug haben. Ibid. f. **122.** Erhard von Perroman von Freiburg, Besizer einer Rinderweide im Schidwald, will, gestützt auf einen Kaufbrief von 1553, dieselbe im Urbar nicht erkennen lassen; er wird aber laut eines Briefes vom 26. Januar 1534 angehalten, dieß zu thun. Ibid. g. **123.** Kein Bürger von Bern oder von Freiburg ist verpflichtet, einem Landmann zu Schwarzenburg oder Guggisberg das Recht zu verbürgen oder daselbst einen Bürger in das Recht zu geben, sondern er soll einem Landsassen darin gleich gehalten werden. Die Schwarzenburger sollen auch verpflichtet sein, wo sie keine geschriebenen und von der Obrigkeit bestätigten Landrechte in Händen haben, nach der Stadt Bern Sagung und Ordnung bei ihrem Eide zu urtheilen. Ibid. h. **124.** Kein Unter- than der Herrschaft Grasburg soll ohne eine vom Amtmann besiegelte Supplication sich an die Obrigkeit zu Bern oder Freiburg wenden bei Strafe von 10 Pfd. und Gefangenschaft von 24 Stunden, außer wenn die Sache den Amtmann selbst betrifft. Ibid. i. **125.** Da Einige zu Abligen Matten aus der Herr- schaft und von ihren Aekern verkaufen zum Nachtheil ihrer Lehengüter, Andere Güter besitzen, von denen sie keinen Zins erkennen, während sie keine Befreiung derselben besitzen, so wird festgesetzt, daß dergleichen Verkäufe nicht zu dulden seien, und daß die Letztern zu ihren andern Gütern auch diese im neuen Urbar zu erkennen schuldig seien, doch ohne Schaden für diejenigen, welche künftig Lehengerechtigkeit darauf zu